

Bundesbeschluss
über
die Deckung der Rüstungsausgaben

(Vom 28. März 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und Artikel 121,
Absatz 1 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1951,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung erhält folgenden Zusatz:

Art. 1

Der Bund trifft zur Beschaffung der Mittel, deren er bis Ende 1954 zur Deckung der Kosten des Rüstungsprogramms von 1951 noch bedarf, die in den Artikeln 2 bis 5 bezeichneten Massnahmen.

Art. 2

¹ Mit den für die Jahre 1952 bis 1954 geschuldeten Wehrsteuern wird ein Rüstungszuschlag erhoben.

² Der Rüstungszuschlag beträgt

a. für die natürlichen und die ihnen wehrsteuerrechtlich gleichgestellten juristischen Personen

10 Prozent der ersten 200 Franken der Steuer vom Einkommen und vom Vermögen;

20 Prozent der nächsten 300 Franken der Steuer vom Einkommen und vom Vermögen;

30 Prozent des 500 Franken übersteigenden Teiles der Steuer vom Einkommen und Vermögen.

Für das Jahr 1952 werden Zuschlagsbeträge bis zu 5 Franken nicht erhoben;

b. für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

20 Prozent der Steuer vom Reingewinn und von Kapital und Reserven der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie vom Reinertrag und vom Vermögen der Genossenschaften;

c. für natürliche und juristische Personen

10 Prozent der nach Artikel 43 und 53, Absatz 2, des Wehrsteuerbeschlusses geschuldeten Jahressteuern;

d. für natürliche und juristische Personen sowie für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

20 Prozent der Steuer von den Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen.

³ Die Kantone sind am Ertrag des Rüstungszuschlages zur Wehrsteuer nicht beteiligt.

Art. 3

¹ Mit der Warenumsatzsteuer, die vom Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel an bis zum 31. Dezember 1954 auf der Lieferung, dem Eigenverbrauch, dem Bezuge und der Einfuhr von Getränken fällig wird, wird ein Rüstungszuschlag erhoben.

² Der Rüstungszuschlag beträgt:

a. bei Detaillieferungen und beim Eigenverbrauch nach Artikel 16, Absatz 1, des Warenumsatzsteuerbeschlusses

von Schaumweinen der in den Positionen 121a und 121b des schweizerischen Gebrauchsolltarifs genannten Art und von Weinspezialitäten und Wermut der in den Positionen 117c, 117d, 119a, 129a und 129b des schweizerischen Gebrauchsolltarifs genannten Art	14 %
von Süssmost und alkoholfreiem Traubensaft	2 %
von den übrigen Getränken	4 %

b. bei Engroslieferungen, beim Eigenverbrauch nach Artikel 16, Absatz 2, des Warenumsatzsteuerbeschlusses sowie beim Bezug vom Urproduzenten

von Schaumweinen der in den Positionen 121a und 121b des schweizerischen Gebrauchsolltarifs genannten Art und von Weinspezialitäten und Wermut der in den Artikeln 117c, 117d, 119a, 129a und 129b des schweizerischen Gebrauchsolltarifs genannten Art	21 %
von Süssmost und alkoholfreiem Traubensaft	2½ %
von den übrigen Getränken	6 %

³ Der Rüstungszuschlag zur Steuer auf der Getränkeeinfuhr ist so zu bemessen, dass er demjenigen nach Absatz 2, lit. b, entspricht.

⁴ Die Bundesversammlung kann anordnen, dass allgemein oder für einzelne Getränkearten die Steuer vom Umsatz im Inland nach Mengeneinheiten

anstatt nach Entgelten oder nach dem Wert zu berechnen ist. Die nach Mengeneinheiten erhobene Steuer ist für die einzelnen Getränkearten so zu bemessen, dass sie annähernd den gleichen Ertrag abwirft wie die nach dem Entgelt oder Wert berechnete Steuer.

⁵ Getränkehändler und Getränkehersteller, die beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel nicht als Steuergrossisten registriert sind und in diesem Zeitpunkt im Inland über einen Vorrat an Getränken verfügen, deren Umsatz nicht nach Artikel 14, Absatz 1, lit. b, des Warenumsatzsteuerbeschlusses steuerfrei ist, haben von dem 3000 Franken übersteigenden, zum Preise für Engroslieferungen berechneten Wert dieses Vorrates eine Lagersteuer zu entrichten. Die Lagersteuer ist zu dem nach Absatz 2, lit. b, für Engroslieferungen massgebenden Satze zu berechnen. Inländische Landwirte und Weinbauern schulden für die Vorräte an Getränken, die im eigenen Landwirtschafts- oder Weinbaubetrieb hergestellt worden sind, keine Lagersteuer.

⁶ Der Bund trifft Massnahmen, um zu verhindern, dass die Steuer auf dem Umsatz von Getränken, die aus Erzeugnissen des inländischen Wein- oder Obstbaues gewonnen werden, auf die Produzenten dieser Erzeugnisse zurückgewälzt wird.

Art. 4

Während der Zeit vom Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3 bis zum 31. Dezember 1954 wird die Luxussteuer auf den Detaillieferungen und dem Eigenverbrauch von Schaumweinen nicht erhoben.

Art. 5

Für die Jahre 1952 bis 1954 wird die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärflichtersatzes (Artikel 42, lit. e, der Bundesverfassung) aufgehoben.

Art. 6

¹ Über die zur Durchführung der Artikel 2 bis 5 erforderlichen Vorschriften beschliesst die Bundesversammlung endgültig.

² Die Bundesversammlung kann von den Artikeln 2 und 3 insoweit abweichen, als damit weder eine Erstreckung der Geltungsdauer bezweckt noch eine Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger durch Erhöhung von Tarifsätzen herbeigeführt wird.

II.

¹ Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 28. März 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 28. März 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Bundesbeschluss über die Deckung der Rüstungsausgaben (Vom 28. März 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1952
Date	
Data	
Seite	635-638
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.